

**Satzung  
zur Änderung der Satzung  
der Kreissparkasse Tübingen  
vom 18. September 2020**

Aufgrund von §§ 7, 12 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 SpG für Baden-Württemberg in der Fassung vom 19. Juli 2005 (GBl. Seite 587), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GBl. Seite 259, 260), hat der Verwaltungsrat der Kreissparkasse Tübingen am 18. September 2020 folgende Änderungssatzung, welche dem Kreistag des Landkreises Tübingen am 14. Oktober 2020 zur Zustimmung vorgelegt wird, beschlossen:

**Artikel 1**

Die Satzung der Kreissparkasse Tübingen vom 16. Januar 2007, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 19. Oktober 2006, wird mit Wirkung zum 1. Januar 2021 wie folgt geändert:

1. Vor § 1 wird folgende Vorbemerkung aufgenommen:

„Vorbemerkung

Soweit personenbezogene Bezeichnungen im Maskulinum stehen, wird diese Form verallgemeinernd verwendet und bezieht sich auf sämtliche Geschlechter.“

2. § 4 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Sparkasse arbeitet als Mitglied der Sparkassenorganisation vorwiegend im Verbund mit den zur Sparkassen-Finanzgruppe gehörenden Unternehmen Landesbank Baden-Württemberg, LBS Landesbausparkasse Südwest, SV Versicherungsgruppe, Deka-Gruppe sowie solchen Unternehmen zusammen, an denen die Sparkasse, die genannten Unternehmen oder der Sparkassenverband beteiligt sind.“

3. § 7 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Für die Beschlussfassung und die Beanstandung der Beschlüsse gelten die §§ 37, 37a Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 und 43 Absatz 2 GemO entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Bürgermeisters der Vorsitzende des Verwaltungsrats tritt (§ 20 Absatz 1 SpG).“

4. § 10 Absatz 4 Nr. 4:

Die Worte *„und maschinenmäßig erstellte und mit einem Kontrollstempel versehene Empfangsbescheinigungen“* werden ersatzlos gestrichen.

Die Nr. 4 lautet daher zukünftig wie folgt:

„4. andere Erklärungen, wenn die Sparkasse unter Angabe der Art der Erklärung durch Aushang oder Auslegung in den Kassenräumen oder durch Vermerk im Vordruck hierauf hingewiesen hat.“

5. § 11 Satz 1 bleibt unverändert. Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden durch die nachfolgenden Sätze ersetzt:

„Die Bekanntmachungen nach den Nr. 1 bis 6 können alternativ in den folgenden Formen durchgeführt werden:

1. Bekanntmachungen nach den Nr. 1 bis 6 durch Aushang oder Auslegung im Kassenraum der Hauptstelle der Sparkasse und Einrücken in das hierzu bestimmte Blatt. Bekanntmachungen nach den Nr. 5 und 6 durch Aushang oder Auslegung im Kassenraum der Hauptstelle der Sparkasse, wobei auf den Aushang oder die Auslegung im hierzu bestimmten Blatt hinzuweisen ist.

2. Durch Bereitstellung im Internet unter folgender Adresse: [www.ksk-tuebingen.de](http://www.ksk-tuebingen.de) Der Bereitstellungstag ist anzugeben.

Bei einer Bereitstellung von Bekanntmachungen im Internet besteht die Möglichkeit, diese auch kostenfrei im Kassenraum der Hauptstelle der Sparkasse einsehen zu können. Ein Ausdruck ist gegen Kostenerstattung erhältlich.

Die Bekanntmachungen nach den Nr. 7 und 8 werden zwei Wochen im Kassenraum der Hauptstelle der Sparkasse ausgehängt.“

6. § 14 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 14 – Auslegung der Satzung; Bereitstellung der Satzung im Internet.

Die Satzung ist in den Kassenräumen der Sparkasse auszulegen oder im Internetauftritt der Sparkasse bereitzustellen. Bei einer Bereitstellung im Internet kann die Satzung auch im Kassenraum der Hauptstelle der Sparkasse kostenlos eingesehen werden Ein Ausdruck ist gegen Kostenerstattung erhältlich.“

## **Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Veränderung	Derzeitige Fassung der Satzung der Kreissparkasse Tübingen	Neufassung der Satzung
<p><b>Aufnahme einer Vorbemerkung:</b> Neu aufgenommen wird eine Vorbemerkung, die klarstellt, dass soweit personenbezogene Bezeichnungen im Maskulinum stehen, diese Form verallgemeinernd verwendet wird und sich auf sämtliche Geschlechter bezieht.</p>		<p>„Vorbemerkung Soweit personenbezogene Bezeichnungen im Maskulinum stehen, wird diese Form verallgemeinernd verwendet und bezieht sich auf sämtliche Geschlechter“</p>
<p><b>§ 4 Absatz 3 Geschäftsgrundsätze:</b> Es erfolgt eine Anpassung auf die aktuelle Firmierung der beiden Verbundunternehmen LBS Landesbausparkasse Südwest und die „Deka-Gruppe“.</p>	<p><b>§ 4 Absatz 3 Geschäftsgrundsätze:</b> „Die Sparkasse arbeitet als Mitglied der Sparkassenorganisation vorwiegend im Verbund mit den zur Sparkassen-Finanzgruppe gehörenden Unternehmen Landesbank Baden-Württemberg, LBS Landesbausparkasse Baden-Württemberg, SV-Versicherungsgruppe, DGZ•DekaBank-Gruppe sowie solchen Unternehmen zusammen, an denen die Sparkasse, die genannten Unternehmen oder der Sparkassenverband beteiligt sind.“</p>	<p><b>§ 4 Absatz 3 Geschäftsgrundsätze:</b> „Die Sparkasse arbeitet als Mitglied der Sparkassenorganisation vorwiegend im Verbund mit den zur Sparkassen-Finanzgruppe gehörenden Unternehmen Landesbank Baden-Württemberg, LBS Landesbausparkasse <u>Südwest</u>, SV-Versicherungsgruppe, <u>Deka-Gruppe</u> sowie solchen Unternehmen zusammen, an denen die Sparkasse, die genannten Unternehmen oder der Sparkassenverband beteiligt sind.“</p>
<p><b>§ 7 Absatz 3 Sitzungen des Verwaltungsrats:</b> Neu aufgenommen wurde ein Verweis auf § 37a Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 GemO. Hier-durch wird satzungsrechtlich die Möglichkeit zur Durchführungen von Sitzungen des Verwaltungsrats und des Kreditausschusses in Form von Videokonferenzen (bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen) geschaffen.</p>	<p><b>§ 7 Absatz 3 Sitzungen des Verwaltungsrats:</b> „Für die Beschlussfassung und die Beanstandung der Beschlüsse gelten die §§ 37 und 43 Abs. 2 GemO entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Bürgermeisters der Vorsitzende des Verwaltungsrats tritt (§ 20 Abs. 1 SpG).“</p>	<p><b>§ 7 Absatz 3 Sitzungen des Verwaltungsrats:</b> „Für die Beschlussfassung und die Beanstandung der Beschlüsse gelten die §§ 37, <u>37a Abs. 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2</u> und 43 Abs. 2 GemO entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Bürgermeisters der Vorsitzende des Verwaltungsrats tritt (§ 20 Abs. 1 SpG).“</p>
<p><b>§ 10 Abs. 4 Nr. 4:</b> Gestrichen wurde hier der (nur) für die württembergischen Sparkassen relevante Klammerzusatz („<i>und maschinenmäßig erstellte und mit einem Kontrollstempel versehene Empfangsbescheinigungen</i>“) nebst Fußnote.</p>	<p><b>§ 10 Abs. 4 Nr. 4:</b> „andere Erklärungen und maschinenmäßig erstellte und mit einem Kontrollstempel versehene Empfangsbescheinigungen, wenn die Sparkasse unter Angabe der Art der Erklärung durch Aushang oder Auflegung in den Kassenräumen oder durch Vermerk im Vordruck hierauf hingewiesen hat.“</p>	<p><b>§ 10 Abs. 4 Nr. 4:</b> „andere Erklärungen, wenn die Sparkasse unter Angabe der Art der Erklärung durch Aushang oder Auflegung in den Kassenräumen oder durch Vermerk im Vordruck hierauf hingewiesen hat.“</p>

<p><b>§ 11 Satz 2 Bekanntmachungen:</b>          Bislang sah die Mustersatzung für die Bekanntmachungen nach den Nr. 1 bis 6 einen Aushang oder Auslegung im Kassenraum der Hauptstelle der Sparkasse vor, wobei auf den Aushang oder die Auslegung in dem hierzu bestimmten Blatt hinzuweisen war. Diese Form der Bekanntmachung kann auch zukünftig fortgeführt werden. Alternativ kann die Bereitstellung aber auch im Internet auf der Website der Sparkasse vorgenommen werden. Dabei ist der Bereitstellungstag anzugeben. Entscheidet sich die Sparkasse für diese Variante, so muss jedoch bei einer Bereitstellung im Internet für die Kunden auch die Möglichkeit bestehen, die Bekanntmachung kostenfrei im Kassenraum der Hauptstelle einsehen zu können. Ein Ausdruck ist gegen Kostenerstattung erhältlich. Die Bekanntmachungen nach den Nr. 7 und 8 (Aufgebot eines Sparkassenbuchs oder einer anderen Urkunde; Kraftloserklärung eines Sparkassenbuchs oder einer anderen Urkunde) müssen auch weiterhin zwei Wochen im Kassenraum der Hauptstelle ausgehängt werden.</p>	<p><b>§ 11 Satz 2 Bekanntmachungen:</b>          „Die Bekanntmachungen nach den Nummern 1 bis 6 werden durch Aushang oder Auflegung im Kassenraum der Hauptstelle der Sparkasse und Einrücken in das hierzu bestimmte Blatt veröffentlicht. Bekanntmachungen nach den Nummern 5 und 6 können durch Aushang oder Auflegung im Kassenraum der Hauptstelle der Sparkasse erfolgen, wobei auf den Aushang oder die Auflegung in dem hierzu bestimmten Blatt hinzuweisen ist. Die Bekanntmachungen nach den Nummern 7 und 8 werden zwei Wochen im Kassenraum der Hauptstelle der Sparkasse ausgehängt.“</p>	<p><b>§ 11 Satz 2 Bekanntmachungen:</b>          „Die Bekanntmachungen nach den Nummern 1 bis 6 können alternativ in den folgenden Formen durchgeführt werden:          1. Bekanntmachungen nach den Nummern 1 bis 6 durch Aushang oder Auslegung im Kassenraum der Hauptstelle der Sparkasse und Einrücken in das hierzu bestimmte Blatt. Bekanntmachungen nach den Nummern 5 und 6 durch Aushang oder Auslegung im Kassenraum der Hauptstelle der Sparkasse, wobei auf den Aushang oder die Auslegung in dem hierzu bestimmten Blatt hinzuweisen ist          2. Durch Bereitstellung im Internet unter folgender Adresse: <a href="http://www.ksk-tuebingen.de">www.ksk-tuebingen.de</a>. Der Bereitstellungstag ist anzugeben. Bei einer Bereitstellung von Bekanntmachungen im Internet besteht die Möglichkeit, diese auch kostenfrei im Kassenraum der Hauptstelle der Sparkasse einsehen zu können. Ein Ausdruck ist gegen Kostenerstattung erhältlich Die Bekanntmachungen nach den Nummern 7 und 8 werden zwei Wochen im Kassenraum der Hauptstelle der Sparkasse ausgehängt.“</p>
<p><b>§ 14 Auflegung der Satzung:</b>          Alternativ zu einer Auslegung der Satzung in den Kassenräumen kann zukünftig auch eine Bereitstellung der Satzung im Internetauftritt der Sparkasse erfolgen. Allerdings muss eine Einsichtnahme im Kassenraum der Hauptstelle der Sparkasse auch zukünftig kostenlos für die Kunden möglich sein. Ein Ausdruck ist gegen Kostenerstattung erhältlich.</p>	<p><b>§ 14 Auflegung der Satzung:</b>          „Die Satzung ist in den Kassenräumen der Sparkasse aufzulegen.“</p>	<p><b>§ 14 Auflegung der Satzung; Bereitstellung der Satzung im Internet:</b>          „Die Satzung ist in den Kassenräumen der Sparkasse auszulegen oder im Internetauftritt der Sparkasse bereitzustellen. Bei einer Bereitstellung im Internet kann die Satzung auch im Kassenraum der Hauptstelle der Sparkasse kostenlos eingesehen werden. Ein Ausdruck ist gegen Kostenerstattung erhältlich.“</p>